

Zusammenstellung der Fragen und Antworten zur Informationsveranstaltung „AnaCredit-Kennungen und Fazilitätsagenten in MACCs“ am 20. April 2021

AnaCredit-Kennungen

Frage:

**Müssen die AnaCredit-Kennungen nur für Kreditforderungen oder auch für
Schuldscheindarlehen an MACCs gemeldet werden?**

Antwort:

Die AnaCredit-Kennungen müssen für alle Arten von Kreditforderungen, also auch für
Schuldscheindarlehen an MACCs gemeldet werden.

Frage:

**Wir sind als kleines Institut eingestuft. Gilt hier eine Ausnahme für die Angabe der
AnaCredit-Kennungen?**

Antwort:

Für die an MACCs zu meldenden AnaCredit-Kennungen gibt es laut AnaCredit-Verordnung
keine Meldeerleichterung. Alle Kreditinstitute sind zur Meldung dieser drei AnaCredit-
Kennungen verpflichtet. Lediglich wenn das Gesamtengagement gegenüber einem
Schuldner unter 25.000 Euro liegt, müssen diese Kennungen analog den Vorgaben von
AnaCredit nicht gemeldet werden.

Frage:

**Welchem Attribut in der AnaCredit-Meldung entspricht der Wert "Kennung der
beobachteten Einheit"?**

Antwort:

Bei der „Kennung der beobachteten Einheit“ handelt es sich um einen sog. Identifier (d.h.
„Kennung“) und nicht um ein Attribut. Die Information ist dem Header der AnaCredit-Meldung
Ihres Hauses zu entnehmen und dort als Observed Agent Identifier (in der Meldedatei:
OBSRVD_AGNT_CD) enthalten. Die „Kennung der beobachteten Einheit“ entspricht in den
meisten Fällen der Bankleitzahl des meldenden Instituts.

Frage:

Wird eine Plausibilitätsprüfung mit Rückmeldung an die Institute durchgeführt, sodass Eingabefehler, z.B. falsche Contract Identifier, identifiziert werden?

Antwort:

Bei der Erfassung in MACCs werden die Daten nicht unmittelbar mit AnaCredit abgeglichen. Allerdings erfolgt eine Prüfung, ob die erfassten Daten bereits in der vorliegenden Kombination in MACCs existieren, da die Kennungen zu einer Kreditforderung für jeden Geschäftspartner eindeutig sein müssen. Eine Doppelerfassung wird durch diese Plausibilitätsprüfung vermieden.

Frage:

Können Vertragskennung und Instrumentenkennung identisch sein?

Antwort:

Bei der Erfassung in MACCs können diese Werte identisch sein. Die zu einer Kreditforderung erfasste Kombination von Vertrags- und Instrumentenkennung muss innerhalb aller von Ihrem Hause eingereichten Kreditforderungen eindeutig sein.

Frage:

Sind die AnaCredit-Kennungen mit oder ohne die enthaltenen Leerzeichen zu melden?

Antwort:

Die Meldung soll wie in AnaCredit erfolgen. Die Kennung der beobachteten Einheit darf keine Leerzeichen enthalten, bei der Vertrags- und Instrumentenkennung ist dies für MACCs unerheblich.

Frage:

Wenn der Bundesbank die erforderlichen neuen Daten bereits über das AnaCredit-Meldewesen vorliegen, weshalb müssen die Geschäftsbanken dies manuell für MACCs nachmelden?

Antwort:

Die Erfassung der AnaCredit-Kennungen in MACCs ist notwendig, um die eindeutige Verknüpfung der AnaCredit-Meldedaten mit den in MACCs eingereichten Kreditforderungen zu ermöglichen.

Frage:

Besteht die Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt die Daten aus AnaCredit automatisch zu übernehmen?

Antwort:

Zum derzeitigen Zeitpunkt können wir dazu keine Aussage treffen. Die Erfassung der AnaCredit-Kennungen in MACCs durch die einreichenden Häuser bleibt daher b.a.W. notwendig.

Frage:

Dürfen ab dem 1. Oktober 2021 keine monatlichen nachträglichen Updates mehr für AnaCredit im Filetransfer eingereicht werden, weil ab diesem Datum immer die AnaCredit-Daten mit der Neueinreichung eingereicht werden müssen?

Antwort:

Am 30. September 2021 endet die Übergangsfrist für File-Transfer-Teilnehmer und somit auch die Möglichkeit der monatlichen nachträglichen Updates. Ab dem 1. Oktober 2021 erwarten wir die Lieferung der AnaCredit-Meldedaten, unabhängig vom Einreichungsweg, bei allen Neueinreichungen, sofern Ihnen die AnaCredit-Kennungen vorliegen, spätestens jedoch, wenn diese von Ihrem Haus an AnaCredit gemeldet werden. Notwendige Korrekturen können durch ein Update in MACCs vorgenommen werden.

Fazilitätsagenten

Frage:

Was bedeutet Fazilitätsagent?

Ist der Begriff Fazilitätsagent ein Synonym für die Zahlstelle?

Antwort:

Ein Fazilitätsagent ist ein Kreditinstitut, das die Verwaltung des Kredits, insbesondere die Einziehung und Weiterleitung von Zahlungen übernimmt.

Als Fazilitätsagenten in MACCs werden bei Schuldscheindarlehen die Zahlstelle und bei Konsortialkrediten der Konsortialführer, die Zahlstelle und der Sicherheitentreuhänder bezeichnet.

Dabei sind die oben genannten Begriffe für die Fazilitätsagenten nicht wörtlich zu nehmen, entscheidend ist die vertraglich geregelte Funktion.

Fazilitätsagenten (Sicherheitentreuhänder, Konsortialführer, Zahlstelle) sind in AnaCredit bspw. als Servicer benannt.

Wir verweisen hier auch auf unsere AGB Abschnitt V Nummer 11 Absatz 1 Fußnote 12.

Frage:

Spielt der Sitz des Konsortialführers oder Agents bei der Zählung der involvierten Jurisdiktionen eine Rolle? Dies ist für Drittlands-Zweigniederlassungen wesentlich.

Antwort:

Der Sitz des Fazilitätsagenten (Konsortialführer, Zahlstelle, Sicherheitentreuhänder) spielt gem. aktuell geltenden Vorgaben bei der Zählung der Rechtsordnungen keine Rolle. Er muss allerdings seinen Sitz (lt. Registergericht) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben.

Frage:

Wie verhält es sich mit Schuldscheindarlehen, die als Kreditforderungen eingereicht werden (kein Schuldschein ausgestellt)? Sind dann keine Informationen über die Zahlstelle erforderlich?

Antwort:

Auch ein Schuldscheindarlehen, für das kein Schuldschein ausgestellt wurde, ist in MACCs zwingend als Schuldscheindarlehen einzureichen. Damit ist es möglich, die erforderlichen Adresdaten in MACCs zu erfassen.

Frage:

Reicht es aus, die im Handelsregister hinterlegte Anschrift des jeweiligen Fazilitätsagenten zu melden oder muss „adressgenau“ gemeldet werden?

Antwort:

Grundsätzlich sollten zu jeder Kreditforderung jeweils aktuelle Daten vorgehalten werden, somit auch aktuelle Adressen für die Fazilitätsagenten. Nur auf Basis aktueller Informationen lassen sich die Vorgaben unserer AGB überprüfen. Wir erwarten daher die jeweils aktuelle **Geschäftsanschrift des Fazilitätsagenten laut Handelsregister**. Das bedeutet, dass bei Änderungen während der Kreditlaufzeit eine Aktualisierung der Adresdaten der Vertragsparteien durch MACCs-Teilnehmer erfolgen muss.

Frage:

Muss neben den Angaben zum Konsortialführer auch immer zwingend die Angabe der Zahlstelle eingegeben werden, auch dann, wenn beide identisch sind?

Antwort:

Die Daten sind dann zu erfassen, wenn sie vertraglich geregelt sind. Übernimmt der Konsortialführer z. B. die Funktion der Zahlstelle so ist diese Adresse sowohl für den Konsortialführer als auch für die Zahlstelle zu erfassen. Dies gilt analog für alle Fazilitätsagenten eines Konsortialkredits.

Frage:

Muss nur bei Konsortialkrediten die Zahlstelle gepflegt werden oder bei allen Schuldscheindarlehen?

Antwort:

Bei Konsortialkrediten ist neben der Adresse des Konsortialführers und des Sicherheitentreuhänders die Zahlstelle zu erfassen, wenn diese vertraglich geregelt ist. Bei den Schuldscheindarlehen ist die Zahlstelle zu erfassen. In der Regel haben allerdings öffentliche Schuldscheindarlehen nach unserer Recherche keine Zahlstelle, da die Zahlungen über öffentliche Kassen abgewickelt werden. Bei Schuldscheindarlehen von Unternehmen liegt oft eine Zahlstelle vor.

Frage:

Gelten Schuldscheindarlehen als Konsortialkredit?

Antwort:

Grundsätzlich nicht, es sei denn es handelt sich um Konsortialkredite, die in Form eines Schuldscheindarlehens begeben wurden. Für diese gelten dann die Regelungen für Konsortialkredite.

Frage:

Sind Landesbanken als Arrangeur eines Konsortialkredits mit ihren Adressdaten zu erfassen?

Antwort:

Sollte ein Kreditinstitut, z.B. eine Landesbank, einen Konsortialkredit arrangieren und als Konsortialführer auftreten, sind die Adressdaten des jeweiligen Kreditinstitutes zu erfassen.

Frage:

Ist bei Schuldscheindarlehen immer die Zahlstelle zu melden, unabhängig davon, ob es sich um ein Konsortialverhältnis handelt oder nicht?

Antwort:

Grundsätzlich ja, es sei denn es handelt sich um Konsortialkredite, die in Form eines Schuldscheindarlehens begeben wurden. Für diese gelten dann die Regelungen für Konsortialkredite.

Frage:

Der Sitz einer Bank weicht meist ab vom Back-Office, der die Zahlstellenfunktion eines Schuldscheindarlehens durchführt. Welche Anschrift ist zu erfassen?

Antwort:

Wir erwarten die jeweils aktuelle **Geschäftsanschrift des Fazilitätsagenten laut Handelsregister**. Das bedeutet, dass während der Kreditlaufzeit bei Änderungen eine Aktualisierung der Adressdaten der Vertragsparteien durch MACCs-Teilnehmer erfolgen muss.

Frage:

Ist ab 1. Mai 2021 jedes Schuldscheindarlehen als Konsortialkredit "Ja" zu erfassen? Bisher ist ein Schuldscheindarlehen Konsortialkredit "Nein".

Antwort:

Schuldscheindarlehen, die keine Konsortialkredite sind, sind mit „Konsortialkredit – nein“ zu erfassen.

Schuldscheindarlehen, die Konsortialkredite sind, sind ab 1. Mai 2021 mit „Konsortialkredit – ja“ zu erfassen. Damit besteht die Möglichkeit die Adressdaten aller Fazilitätsagenten zu erfassen. Wir werden die Regelung im MACCs-Benutzerhandbuch anpassen.

Frage:

Können Zahlstellen gespeichert werden? Bei vielen Schuldscheindarlehen haben wir auch die gleiche Zahlstelle.

Antwort:

Das ist zurzeit nicht möglich.

Wenn das einreichende Institut die Funktion eines Fazilitätsagenten übernimmt, können allerdings die eigenen Adressdaten durch einen Mausklick in die Felder eingefügt werden.

Frage:

Ist die Neueinreichung eines Konsortialkredites im File-Transfer nach dem 30. September 2021 auch ohne Angabe der Fazilitätsagenten möglich?

Antwort:

Ab dem 1. Oktober 2021 ist die Erfassung der Adressdaten der Fazilitätsagenten, wenn sie im Darlehensvertrag vereinbart sind, in MACCs verpflichtend. Technisch ist eine Einreichung in MACCs auch ohne die Erfassung der Adressdaten der Fazilitätsagenten möglich (Kann-Felder).

Frage:

Können die Fazilitätsagenten per Update zum Kredit ergänzt werden?

Antwort:

Während der Übergangsfrist ist die nachträgliche Ersterfassung, Änderung oder Löschung der Adressdaten in MACCs durch ein Update möglich. Nach Ablauf der Übergangsfrist sind nur noch die Änderung und Löschung der Adressdaten per Update zulässig.